

## Auswahlkriterien zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Entwicklungspolitischen Schulaustauschprogramms (ENSA)

### Vorbemerkungen

#### ▪ Grundlage der Kriterien

Grundlage des Entwicklungspolitischen Schulaustauschprogramms (ENSA) ist

- der Bundestagsbeschluss vom 17.01.2002,
- das auf dieser Basis von der entwicklungspolitischen Lernwerkstatt ASA und NRO im Auftrag des BMZ erstellte Konzept für ein Entwicklungspolitisches Jugendaustauschprogramm und
- die Ergebnisse der Treffen des ENSA-Beirats.

Die Auswahlkriterien stehen im Einklang mit den allgemeinen Förderbestimmungen des BMZ.

#### ▪ Geltungsdauer der Kriterien

Die hier vorliegenden Auswahlkriterien gelten seit dem 1.09.2007, dem offiziellen Auftakt des ENSA-Programms). Eine Anpassung der Kriterien in der Zukunft ist möglich.

### A) Allgemeine Grundsätze

#### A 1) Ziele des Entwicklungspolitischen Schulaustauschprogramms (ENSA)

Das Entwicklungspolitische Schulaustauschprogramm (ENSA) verfolgt das Ziel, an Entwicklungsthemen interessierte Schüler\_innen (sowie auf lange Sicht auch Schüler\_innen, die bisher kein Interesse an Entwicklungspolitik haben) in Nord und Süd durch interkulturelle und auf Entwicklungsfragen bezogene Begegnungen mit ihren Partner\_innen zu stärken und sie für ein nachhaltiges Engagement zu gewinnen. Durch eine professionelle Vor- und Nachbereitung der Begegnungen und eine durchgängig partnerschaftliche Mitgestaltung sollen die Teilnehmer\_innen dazu motiviert und qualifiziert werden, als Akteur\_innen und Multiplikator\_innen für Demokratie und Gerechtigkeit im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung tätig zu werden.

Ziel ist es somit, direkte persönliche Begegnungen in globalen Partnerschaften als optimales Lernfeld im Kontext der Bildung für nachhaltige Entwicklung zu fördern, die ihrerseits Instrumente des interkulturellen und Globalen Lernens enthält.

Angesichts der vielfältigen Bemühungen um interkulturelles und Globales Lernen in Jugendaustauschbegegnungen ist das Programm darauf ausgerichtet, bestehende Strukturen zu fördern und keineswegs zu verdrängen. Ziel ist hier ein eine Kompetenzsteigerung bestehender Initiativen und Organisationen durch die Bereitstellung eines umfassenden konzeptionellen Rahmens für entwicklungspolitischen Schulaustausch.



## A 2) Aufgaben und Formen des ENSA-Programms

Aufgabe des ENSA-Programms ist es, entwicklungspolitisch interessierte Schüler\_innen indirekt, d.h. durch die Förderung und Weiterentwicklung bestehender Strukturen, zu stärken und für ein nachhaltiges Engagement im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung zu motivieren und zu qualifizieren. Das Programm unterstützt daher entwicklungspolitischen Schüler\_innenaustausch unmittelbar durch Zuschüsse an Einzelträger und mittelbar durch Information, Beratung und Weiterbildung nichtöffentlicher und öffentlicher Träger des Schüler\_innen- und Jugendaustauschs. Lehrer\_innen gelten hier als Teilnehmende und Begleitende; reiner Lehrer\_innenaustausch wird durch das Programm nicht gefördert.

## A 3) Prinzipien und Leitideen der Arbeit des ENSA-Programms

### A.3.1) Kontext

Das ENSA-Programm steht im Kontext einer Bildung für nachhaltige Entwicklung, die ihrerseits Instrumente des interkulturellen und globalen Lernens enthält.

### A.3.2) Partnerschaft als Prinzip

Das ENSA-Programm orientiert sich an den Grundsätzen der Partnerschaftlichkeit, Gegenseitigkeit und Ausgewogenheit.

### A.3.3) Begegnung

Die Maßnahmen sollen so gestaltet sein, dass es zur Begegnung zwischen den Partner\_innen kommt. Im Verlauf der Begegnung soll die Idee des interkulturellen und entwicklungspolitischen Austauschs besonders verwirklicht sein. Aus dem vorgelegten Programm muss die pädagogische Realisierung der Ziele der Begegnung erkennbar sein.

### A.3.4) Langfristigkeit

Das Programm zielt auf ein langfristiges Engagement der Teilnehmenden im Bereich entwicklungspolitischer Bildungsarbeit und des Globalen Lernens.

### A.3.5) Zielgruppe

Ein besonderer Wert wird auf die Förderung von Jugendlichen aus strukturschwachen Gebieten sowie so genannte sozial- und bildungsbenachteiligte Jugendliche (Hauptschüler\_innen, Berufsschüler\_innen, Jugendliche mit Migrationshintergrund) gelegt.

### A.3.6) Subsidiaritätsprinzip

ENSA kooperiert partnerschaftlich in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips mit Schulen & NRO.

## A 4) Maßnahmen, die nicht gefördert werden können

- Studium und wissenschaftlicher Austausch



- Weiterbildungen/ Fachkräfteprogramme (auch reiner Lehrer\_innenaustausch)
- Kommerzielle Veranstaltungen
- Infrastrukturelle Beschaffungsmaßnahmen

## **B) Entwicklungspolitischer Schulaustausch**

### **B1) Schwerpunkte**

ENSA fördert einen entwicklungspolitisch orientierten Jugend- und Schüler\_innenaustausch im Rahmen von Partnerschaften. Das Programm richtet sich dabei sowohl an Schüler\_innen als auch an ihre Lehrer\_innen. Antragsberechtigt sind mit Schulen kooperierende NRO, Schul- und Elternvereine sowie Schulen selbst. Anträge von NRO, die mit Schulen kooperieren, werden bevorzugt berücksichtigt. Die Antragsteller\_innen sollen möglichst bereits über Erfahrung in der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit verfügen. Zudem soll der vorgesehene Austausch in längerfristige Aktivitäten eingebettet sein - z.B. Schulpartnerschaften, Städtepartnerschaften, Arbeitsgruppen zu entwicklungspolitischen Themen, Beteiligung an einer Kampagne, Projektkontakte für Schul- oder Elternvereine, UNICEF-Schulen, WM-Schulen. Die Ergebnisse des Austausches sollen in den Schulalltag einfließen (Unterricht und Schulleben) und damit eine Förderung entwicklungspolitischer Bildungsarbeit in der Schule ermöglichen.

Das ENSA-Programm fördert ausschließlich Austauschmaßnahmen mit Ländern, die in der „DAC List of ODA Recipients“ aufgelistet sind (vgl. hierzu: [www.oecd.org/dac](http://www.oecd.org/dac)). Ausgenommen sind diejenigen Länder, deren politisch-soziale Situation keinen sicheren Aufenthalt für Schüler\_innengruppen gewährleisten kann.

Es sollen diejenigen Partnerschaften/Kooperationen angemessen berücksichtigt werden, deren Zielgruppe Schüler\_innen aus bildungsfernen Schichten und/oder Schüler\_innen mit Migrationshintergrund sind. Gleiches gilt für Partnerschaften/Kooperationen in strukturschwachen Gebieten Deutschlands.

### **B 2) Auswahlkriterien für die Förderung von Maßnahmen des ENSA-Programms**

#### **Kriterien für Rahmenbedingungen**

##### **B.2.1) Programmtage**

Programmtage sind Veranstaltungstage mit Begegnungsprogramm.

##### **B.2.2) Mindest- und Höchstdauer**

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Maßnahme mindestens 18 Tage, davon 14 Programmtage oder länger dauert. Bei 18 Tagen sollten 14 Tage Programmtage und zwei Tage ohne Programm gestaltet sein (der Erholung/Verarbeitung der Erfahrungen dienen). Zwei Tage werden als An- und Abreisetage gezählt. Die Förderung erstreckt sich auf höchstens 14

Programmtage sowie eine Zuschussung zum Flugpreis. Eine Teilförderung von längeren Maßnahmen ist damit möglich. Ausnahmen bzgl. der Mindest- und Höchstdauer sind in begründeten Fällen möglich.

## **B.2.3) Vor- und Nachbereitung**

Der/die Antragsteller\_in bzw. die Schule ist dazu verpflichtet, die Begegnungsreise umfassend vor- und nachzubereiten. ENSA unterstützt und ergänzt diese eigene Vor- und Nachbereitung durch pädagogische Begleitung, in der Regel durch ein ergänzendes Vor- und Nachbereitungsseminar sowie pädagogische Beratung durch professionelle Seminarleitende.

## **B.2.4) Mindest- und Höchstalter**

Das Mindestalter der Schüler\_innen soll 15, das Höchstalter 24 Jahre betragen. Ausnahmeregelungen bzgl. des Mindest- und Höchstalters sind möglich, wenn die Notwendigkeit ausreichend begründet ist. Ausgenommen von der Höchstaltersgrenze sind mitreisende Betreuungspersonen.

## **B.2.5) Gruppengröße**

Empfohlen wird eine Gruppengröße von minimal sechs bis maximal zwölf Teilnehmenden. Kleinere oder größere Gruppen können in begründeten Fällen gefördert werden.

## **B.2.6) Verhältnis geförderte Teilnehmer\_innen/ Betreuer\_innen**

Die Anzahl der mitreisenden Betreuer\_innen soll in angemessenem Verhältnis zur Anzahl der Teilnehmenden stehen. Das angemessene Verhältnis ist abhängig von Alter und Vorerfahrungen der Teilnehmer\_innen und kann dementsprechend von Gruppe zu Gruppe variieren.

## **B.2.7) Qualifikation der Betreuungspersonen**

Die mitreisenden verantwortlichen Betreuer\_innen sollen die Fähigkeit besitzen, die Teilnehmenden zu Initiative und Mitarbeit in der internationalen Begegnung und Zusammenarbeit zu motivieren und Kompetenzen für die Betreuung internationaler Jugendaustauschmaßnahmen mitbringen.

## **B.2.8) Durchgängige Betreuung durch den/die Antragsteller\_in**

Eine adäquate Betreuung der Teilnehmer\_innen durch Ansprechpartner\_innen, Tutor\_innen oder Mentor\_innen vor, nach und ggf. auch während der Reise (z.B. Notruftelefon etc.) soll gewährleistet sein.

## **B.2.9) Versicherungspflicht & Verantwortung für die Durchführung der Maßnahme**

Der/die Antragsteller\_in bzw. die Schule trägt die Verantwortung für die Organisation, Durchführung und Nachbereitung der Maßnahme (sowohl im In-, als auch im Partnerland). Das ENSA-Programm übernimmt für Personen- oder Sachschäden keine Verantwortung. Der/die



Antragsteller\_in hat sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden für die Dauer der geförderten Maßnahme ausreichend gegen Unfall, Krankheit, Sach- und Personenschäden versichert sind.

## **B.2.10) Eigenanteil**

Die Teilnehmer\_innen sollen einen Eigenanteil von ca. 30% aufbringen. Sie sollen in der Akquise des Eigenanteils von dem/der Antragsteller\_in unterstützt werden, der/die sich hierzu vom ENSA-Programm beraten lassen kann.

## **B.2.11) Zweijahres-Regelung**

Das ENSA-Programm fördert im Idealfall eine Hin- und eine Rückbegegnung. Nach der Förderung eines Incomings (Begegnung in Deutschland) und eines Outgoings (Begegnung im Partnerland) muss eine Förderpause von einem Jahr eingelegt werden. Danach kann sich der/die Antragsteller\_in erneut um eine Förderung bewerben.

## **Inhaltliche Kriterien**

### **B.2.12) Partnerprinzip als Bedingung**

Es muss ein Partner in einem Entwicklungs- oder Transformationsland vorhanden sein, mit dem ein Austausch oder eine Begegnung im Rahmen einer langfristigen Partnerschaft durchgeführt werden kann. Die Teilnehmer\_innen in Süd und Nord kommen aus vergleichbaren Lebensbereichen, sind an gleichen bzw. ähnlichen Fragestellungen interessiert oder kommen aus ähnlichen Berufsgruppen bzw. gesellschaftlichen Gruppierungen.

### **B.2.13) Begegnung, Idee des developmentpolitischen und interkulturellen Austausches und pädagogische Umsetzung**

Die Maßnahmen sollen so gestaltet sein, dass es zur Begegnung zwischen Partner\_innen kommt. Die Idee des interkulturellen & developmentpolitischen Austausches soll besonders verwirklicht werden. Aus dem Programm muss die pädagogische Realisierung der Ziele erkennbar sein.

### **B.2.14) Abstimmungsgebot**

Zwischen Partner\_innen sollen rechtzeitig die Ziele der Begegnung, Teilnehmer\_innenkreis, Finanzierung, gemeinsames Programm, Methoden und Schritte der Durchführung vereinbart werden. Eine Partnerschaft und/oder ein Thema soll gemeinsam mit der Partnerorganisation im Süden entwickelt und während der Austauschzeit gemeinsam von den Nord- und Süd-Teilnehmer\_innen bearbeitet werden.

### **B.2.15) Mitwirkung der Jugendlichen**

Art und Inhalt der Maßnahme müssen sich an den Zielen des ENSA-Programms orientieren. Eine möglichst hohe Partizipation der Jugendlichen/Schüler\_innen in Nord und Süd an allen Aspekten des Austausches wird angestrebt (z.B. Kontakt zu den Partner\_innen über die konkrete Begegnungsreise, Vorbereitungsinhalte und -methoden, Organisatorisches, Fundraising, Öffentlichkeitsarbeit, Nachbereitung).



## **B.2.16) Längerfristiges Engagement im Bereich entwicklungspolitische Bildungsarbeit/ Globales Lernen**

Die Antragstellenden bzw. Schulen sollen die Möglichkeit zu längerfristigem Engagement der Teilnehmenden im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung nach dem Aufenthalt sicherstellen, bzw. sich mit Organisationen vernetzen, die ein Engagement ermöglichen.

## **B.2.18) Vernetzung/ Einbettung**

Die Partnerorganisation soll eine Vernetzung staatlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure anstreben (z.B. Schule mit NRO).

## **B.2.18) Sprache des Gastlandes**

Angemessene Formen der Ermutigung zum Erlernen der Partnersprache/n sollen ihren Platz in der Vorbereitung und im Programm haben.

## **B 3) Modalitäten zur Vergabe von Fördermitteln**

### **B.3.1) Grundsätze zur Vergabe von Fördermitteln**

Fördermittel zur Durchführung der Begegnung werden ausschließlich als Förderung zur Deckung von Ausgaben des Empfängers für abgegrenzte Vorhaben vergeben. Die Fördermittel werden in der Regel als Teilfinanzierung von maximal ca. 70% des Flugpreises sowie einem Tagesfestbetrag gegeben. Antragstellende NRO können einen Pauschalbetrag für Verwaltungskosten von 600 Euro pro Begegnung beantragen. In der Regel erfolgt die Förderung in Form der Festbetragsfinanzierung.

### **B.3.2) Arten und Höhe der Förderung**

Für jede\_n Teilnehmer\_in (inkl. Betreuungspersonen) werden maximal 70% der realen Flugkosten, jedoch maximal 900 Euro pro Person erstattet. Bei Antragseinreichung ist ein Kostenvoranschlag für Flugkosten einzureichen. ENSA prüft diese und gleicht den Betrag mit eigenen Pauschalen ab.

Die Teilnehmenden erhalten eine Pauschale von 210 Euro pro Person. Diese Pauschale setzt sich zusammen aus einem Tagessatz von 15 Euro pro Tag bei 14 Tagen. Die maximale Fördersumme pro Begegnungsreise beträgt insgesamt 10.000 Euro, inklusive Verwaltungskostenpauschale für antragstellende NRO.

## **B 4) Förderverfahren**

### **B.4.1) Empfänger von Fördermitteln // Antragsberechtigte**

Fördermittel können NRO und Schulen gewährt werden, die als juristische Personen in der Lage sind, die rechtliche, fachliche und pädagogische Verantwortung für die Durchführung der Begegnungen zu tragen und die die administrativen Voraussetzungen zur verwaltungsmäßigen



Abwicklung erfüllen. Sie müssen die Garantie dafür bieten, dass die Mittel den Aufgaben und Zielen des ENSA-Programms entsprechend sparsam und wirtschaftlich verwendet und ordnungsgemäß abgerechnet werden.

## **B.4.2) Grundsätze im Antrags- und Nachweisverfahren**

### **B.4.2.1) Verbindlichkeit der ENSA-Auswahlkriterien / Förderkriterien**

Die Träger, die die Förderung des ENSA-Programms in Anspruch nehmen, binden sich bei der Antragstellung an die ENSA-Auswahlkriterien / Förderkriterien. Mit der formellen Antragstellung verpflichten sie sich, bei der Durchführung der Maßnahme und im Nachweis diese Kriterien zu beachten und besondere Bedingungen und Auflagen zu erfüllen. Ausnahmen müssen von der ENSA-Geschäftsstelle ausdrücklich schriftlich genehmigt sein. Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Träger, Zuschüsse des ENSA-Programms nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung zu einem anderen als dem vorgesehenen Zweck zu verwenden.

### **B.4.2.2) Formulare**

Für Anträge und Nachweise zur Verwendung der Fördermittel sind die Formblätter zu benutzen. Besondere Verfahren können zwischen Trägern und ENSA vereinbart werden.

### **B.4.2.3) Rechtsanspruch**

Die Förderungsmöglichkeiten, die ENSA bietet, begründen in keinem Fall einen Rechtsanspruch, auch nicht im Fall einer früheren Förderung ähnlicher oder gleicher Vorhaben.

## **B.4.3) Verfahren für die Antragstellung und den Nachweis der Verwendung der Fördermittel**

### **B.4.3.1) Antragstellung**

Die Antragstellung erfolgt in der Regel durch den deutschen Partner.

### **B.4.3.2) Antragsangaben**

Jedem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, aus denen mindestens folgendes hervorgeht:

- a) Genaue Angaben über den Träger und seine Partner
- b) Angaben zu den Teilnehmenden: Anzahl, Alter, Land
- c) Geplantes Programm und Zeitraum der Begegnung
- d) Programmort(e)
- e) Angaben zu den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben/ Kosten (Kosten- und Finanzierungsplan der Begegnung)

Siehe hierzu auch das ENSA-Formblatt. Die Antragstellung muss mit den vorgefertigten ENSA-Antragsunterlagen erfolgen. Wesentliche Änderungen gegenüber der Antragstellung sind zu Beginn der Begegnung unverzüglich mitzuteilen und gegebenenfalls zu begründen.



## *B.4.3.3) Antragsfristen*

Der Antrag muss im vorgegebenen Zeitraum (vgl. Angaben auf der ENSA-Homepage) in schriftlicher Form sowie per E-Mail in der ENSA-Geschäftsstelle eingereicht werden (es gilt der Poststempel).

## *B.4.3.4) Bewilligung*

Nach Prüfung des Antrags bewilligt die ENSA-Geschäftsstelle die Förderung mit schriftlichem Bescheid.

## *B.4.3.5) Vorschusszahlung*

Der Gesamtbetrag der Förderung wird vor Durchführung der Begegnung auf ein Bankkonto des antragstellenden Trägers gezahlt. Der Träger verpflichtet sich per Formular schriftlich über die ordnungsgerechte Abrechnung sowie Rückzahlung im Falle der Nichtausgabe.

## *B.4.3.6) Nachweis*

Dem Nachweis sind folgende Belege beizufügen:

- a) Sachbericht des/der Antragstellenden nach ENSA-Muster
- b) Teilnehmendenliste nach ENSA-Muster
- c) Einzelberichte der Teilnehmenden nach ENSA-Muster
- d) Informationen über Flugkosten (als Nachweise gelten: Originalbelege, Kopien des Flugtickets, Rechnungen über die Flugkosten oder Nachweise über die geleistete Zahlung)
- e) Zahlenmäßiger Nachweis (Kosten- und Finanzierungsplan, Soll-Ist-Vergleich) nach ENSA-Muster

Siehe hierzu die Angaben im ENSA-Fördervertrag.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Antragstellung sind vor Beginn der Veranstaltung oder, sofern sie sich im Laufe der Durchführung der Veranstaltung ergeben haben, im Nachweis mitzuteilen und gegebenenfalls zu begründen.

Der Bericht sowie alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen müssen jeweils bis zum 31.12. des Förderjahres im ENSA-Büro in Papierform per Post eingereicht werden (Ausnahmen bzgl. dieser Frist werden den jeweiligen Antragsteller\_innen mitgeteilt).

## *B.4.3.7) Rückzahlungsverpflichtung*

Die verantwortlichen Träger haben bewilligte und ausgezahlte und nicht verwendete Fördermittel nach Beendigung der Maßnahme an ENSA zu erstatten. Ebenso sind Fördermittel sofort zurückzuzahlen, wenn sich - auch nachträglich - herausstellt, dass sie aufgrund falscher Angaben bewilligt oder wenn die bei der Bewilligung gestellten Bedingungen nicht erfüllt oder hinfällig wurden. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf vom Hundert über dem Diskontsatz für das Jahr zu verzinsen.

